



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-068/2019	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Brüsehaber		11.09.2019
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben und Immobilienbewirtschaftung		

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	24.09.2019	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	22.10.2019	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

§ 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) ermöglicht es der örtlichen Ordnungsbehörde, im gesamten Gemeindegebiet die sonn- oder feiertägliche Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zu gestatten.

Die Öffnung von Verkaufsstellen ist ausnahmsweise an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr per ordnungsbehördlicher Verordnung zu gestatten.

Erstmalig soll es, zur Förderung der ortsansässigen Gewerbetreibenden, möglich werden, am 1. und 3. Advent 2019, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, ausnahmsweise die Verkaufsstellen zu öffnen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz beraten und empfohlen am: 24.09.2019